

Liestal, 24. November 2020/SID

## Stellungnahme Regierungsrat

---

Vorstoss	Nr. <b>2020/117</b>
<b>Parl. Initiative</b>	von SVP-Fraktion
Titel:	<b>EG StPO, Parteirechte von Behörden im Strafverfahren</b>
<b>Antrag</b>	Parlamentarische Initiative zur Überweisung nicht empfohlen

### 1. Begründung

*Verletzung der Gewaltenteilung und der staatsanwaltschaftlichen Unabhängigkeit:*

Gemäss Artikel 4 der Strafprozessordnung sind die Strafbehörden (Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften) in der Rechtsanwendung frei und nur dem Recht verpflichtet. Im Einzelfall unterliegen sie in ihren Entscheidungen über Eröffnung, Durchführung und Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln *keinen* (aufsichtsrechtlichen) Weisungen. Sie nehmen in diesem Bereich Tätigkeiten wahr, die der Rechtsprechung zuzuordnen sind.

Auch die Gerichte, namentlich das Kantonsgericht, sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur an das Recht gebunden (§ 82 Abs. 1 der Kantonsverfassung).

Erhalten die oberoaufsichtsrechtlichen Kommissionen des Landrats, wie in der parlamentarischen Initiative gefordert, analog zur Privatklägerschaft die vollen Parteirechte im Strafverfahren, können sie Entscheide der Staatsanwaltschaft (Strafbefehle, Einstellungsbeschlüsse, Nichtanhandnahmen) mittels Rechtsmittel anfechten. Sie können dadurch, dass sie die Rechtmässigkeit des Handelns der Staatsanwaltschaft überprüfen lassen, direkt auf die Rechtsanwendung der Staatsanwaltschaft im Einzelfall einwirken; dies, obwohl die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig ist und es einer Aufsichtsbehörde oder einer Oberoaufsichtsbehörde eben gerade verwehrt ist, im Einzelfall auf die Rechtsanwendung Einfluss zu nehmen. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung wäre verletzt, wenn die parlamentarische Initiative umgesetzt würde.

Nach dem Willen der parlamentarischen Initiative erhielten die oberoaufsichtsrechtlichen Kommissionen auch die Befugnis, gegen Entscheide der Strafgerichte zu rekurrieren. Dadurch entstünde ein Widerspruch zu Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a des Landratsgesetzes, wonach die Kontrolle der Rechtsprechung von der parlamentarischen Oberoaufsicht ausdrücklich ausgenommen ist.

Unvereinbarkeit der parlamentarischen Initiative mit dem Behördenbegriff der Kantonsverfassung:

Die Schweizerische Strafprozessordnung (Artikel 104 Absatz 2) beschränkt die Übertragung voller oder beschränkter Parteirechte «auf weitere Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben».

Was die Strafprozessordnung unter einer «Behörde» versteht, ist in der Strafprozessordnung nicht geregelt. Die Kantonsverfassung (KV) definiert die Behörden des Kantons wie folgt: Landrat (§ 61

f. KV), Regierungsrat und kantonale Verwaltung (§ 71 f.), Gerichte (§ 82 f.) und Ombudsman (§ 88 f.).

Die Geschäftsprüfungskommission, die interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen, die parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK) sowie die Finanzkommission sind Organe des Landrats, fallen aber nicht unter die in der Kantonsverfassung definierten Behörden. Es ist daher sehr fraglich, ob der kantonale Gesetzgeber die Parteirechte gemäss Strafprozessordnung den erwähnten Organen des Landrats übertragen kann. Das Kantonsgericht hat im Beschluss vom 2. April 2019 (470 18 375) in E. 3.2 ausdrücklich offengelassen, ob der GPK Behördenstellung zukommt und eine Behördenstellung gerade nicht bejaht. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die Übertragung der Parteirechte an die Organe des Landrats der Strafprozessordnung widerspricht und damit bundesrechtswidrig ist.

*Die oberoaufsichtsrechtlichen Organe des Landrats bedürfen zur Erfüllung ihres Auftrags keine Parteirechte im Strafverfahren*

Die oberoaufsichtsrechtlichen Organe verfügen zur Erfüllung ihres Auftrags über sehr weitreichende und effektive Instrumente und Kompetenzen. Dazu gehören die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen sowie das Auskunfts- und Einsichtsrecht gegenüber dem Regierungsrat, der kantonalen Verwaltung und gegenüber den Gerichten. Die PUK ist mit ausserordentlichen Mitteln ausgestattet wie u.a. mit dem Recht, Zeuginnen und Zeugen anzuhören, Sachverständige beizuziehen und die Herausgabe sämtlicher Akten zu verlangen.

Stossen die oberoaufsichtsrechtlichen Organe in ihrer Tätigkeit auf Vorkommnisse und Sachverhalte, die auf eine strafbare Handlung hinweisen, benachrichtigen sie die Strafverfolgungsbehörden, bzw. erstatten Strafanzeige. Für deren Bearbeitung und die daraus entstehenden strafrechtlichen Konsequenzen sind die Strafbehörden zuständig und nicht mehr die Organe der parlamentarischen Oberaufsicht oder das Parlament selbst. Deshalb benötigen die oberoaufsichtsrechtlichen Organe des Landrats zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags keine Parteirechten im Strafverfahren, wie dies die parlamentarische Initiative vorschlägt.

Antrag:

Der Regierungsrat empfiehlt aus den dargelegten Gründen, die parlamentarische Initiative nicht zu überweisen.